

Sammlung

der

Königlich - Württembergischen

Gesetze

und

Verordnungen

vom Jahr 1806.

---

Neue Ausgabe.

---

Stuttgart,  
gedruckt bei M. F. Madlot,

1811.

71. V.

## Nro. XXI.

G. N. die Maas-Ordnung betr. d. d. 30. Nov. 1806.

F r i d e r i c h 2c. 2c. 2c.

135 Wir haben bereits unterm 10. Okt. dieses Jahrs Unsere allergnädigste Absicht bekannt gemacht, in dem ganzen Umfange Unserer Königlichen Staaten eine Gleichheit der Maaße einführen, und diejenige Maaße, welche in Unsern alten Staaten bestehen, vom 1. Dec. dieses Jahrs an, auch in den neuen Staaten in Anwendung bringen zu lassen.

In dieser Gemäßheit lassen Wir euch die näheren hiebei zu beobachtenden Vorschriften in der Anlage mit dem Befehl zugehen, auf die pünktliche Befolgung derselben eure Aufmerksamkeit zu richten.

Hieran geschieht Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in Königlicher Ober- Landes- Regierung, den 30. Nov. 1806.

Maas-Ordnung für die Königl. Württemb. Staaten, vom 30. Novbr. 1806.

§. 1. Gattungen und Eintheilung der Maaße.

Es sollen in den Königlichen Staaten nachvermeldte Maaße als gesetzliche Normen gelten:

- 1) Zu Bestimmung der Längen,
  - a) der Schuh oder Fuß, und
  - b) die Elle.
- 2) Zu Bestimmung des kubischen Inhalts,
  - a) für trockene Sachen, vornemlich für Getreide, das Simri,
  - b) für Flüssigkeiten, die M a a ß.

3) Zu Bestimmung der Schwere,  
das Pfund = Gewicht.

§. 2. Längen = Maas, a) der Fuß,

Der Schuh oder Fuß ist die Grundlage aller Längen = folglich auch der Quadrat = und Kubik = Maase. Er behält seine bisherige Größe, welche er in Alt = Württemberg hatte, und die in 127. Alt = Pariser Linien besteht: Es ändert sich hingegen die bisherige Eintheilung desselben, und es soll künftig der Schuh nicht mehr in 12, sondern in 10. Zoll eingetheilt werden, und der Zoll 10. Theile oder Linien haben.

Statt vorheriger 16. Schuh geben künftig 10. Schuh <sup>136</sup> eine Längen = Ruthe. Es wird demnach die Ruthe um 6. Schuh kürzer als vorher, hingegen behalten die Schuhe der Ruthe ihre vorige Längen = Größe.

§. 3. Es ergibt sich hieraus für die Quadrat = Messungen:

Ein Hundert Quadrat = Schuh machen eine Quadrat = Ruthe: Ein Feld von Dreihundert vier und achtzig Quadrat = Ruthen (oder von 38,400. Quadrat = Schuhen) macht Einen Morgen, der eben dieselbe Größe hat, wie bisher der Alt = Württembergische Morgen.

Ein Viertels = Morgen hat demnach eine Fläche von 96. Quadrat = Ruthen, auf jede derselben kommen 100. Quadrat = Schuh, und es ist also dieser Viertels = Morgen eben dieselbe Fläche, welche ehemals 37½. Quadrat = Ruthen, jede zu 256. Quadrat = Schuh, enthielt.

Ein Achtels = Morgen hat 48. Quadrat = Ruthen der neuen Größe (oder 18¾. Quadrat = Ruthen mit der ehemaligen Ruthe gemessen).

Ein halber Achtels = Morgen ist 24. neue Quadrat = Ruthen.

§. 4. Es folgt ferner hieraus für das Kubik = Maas:

- I. Kubik = Zoll enthält 1000. Kubik = Linien,  
 I. Kubik = Schuh hat 1000. Kubik = Zoll,  
 I. Kubik = Ruthe hat 1000. Kubik = Schuh.

Alles in Decimal = Kubik = Zollen, statt daß vorhin in Duodecimal = Kubik = Zollen der Schuh 1728. Kubik = Zoll hatte.

6. 5. b) Die Ehle.

Die Ehle hat eine Länge von  $214\frac{4}{8}$ . Württembergischen Decimal = Linien, oder 2. Fuß 1/ Zoll  $4\frac{4}{8}$ . Linien. Sie theilt sich in Viertel, Achtel und Sechszehntel einer Ehle, wovon jede Abtheilung auf dem Ehlen = Maas ihre Bezeichnung haben muß.

6. 6. 2) Das Getreide = Maas.

Als Grundlage des Getreide = Maases bleibt das Alt = Württembergische Simri, dessen kubischer Inhalt in 942 $\frac{1}{2}$ . Württembergischen Decimal = (oder 1628. Duodecimal =) Kubik = Zoll besteht. Acht Simri machen Einen Scheffel. Das Simri theilt sich in Vier Vierling, der Vierling in Acht Eklein, und das Eklein in Vier Viertellein.

Es hat also der Scheffel

32. Vierling, oder 256. Eklein, oder 1024. Viertellein;

und das Simri hat

32. Eklein oder 128. Viertellein.

Der Scheffel, das Simri, der Vierling und das Viertellein sind die Maase, welche in Rechnungen ausgedrückt werden, wegen des leichtern und richtigern Ausmessens kann man aber auch noch weiters

das halbe Simri,

das Achtel oder den halben Vierling, und

das halbe Achtel, welches in 2. Eklein besteht, (auch Meßlein genannt wird,) als Meßgeschirr gebrauchen.

## §. 7. 3) Das Maas für Flüssigkeiten.

Für Flüssigkeiten giebt es die Hell- oder lautere Eich, 137 und die Trüb- Eich.

Ein Hundert sechzig Maas machen Einen Mimer, sowohl nach Hell- als auch nach Trüb- Eich. Erstere ist kleiner als die letztere, und sie verhält sich zu dieser wie 160. zu 167. Es sind also 167. Maas, oder 1. Mimer und 7. Maas nach Hell- Eich, gerade soviel als 160. Maas nach Trüb- Eich.

Jede Maas theilt sich in 4. Quart oder Schoppen; zehen Maas machen Ein Imi, sechzehnen Imi Einen Mimer, und sechs Mimer geben Ein Fuder.

§. 8. Die Maas nach Hell- Eich ist die Grundlage der übrigen Maase, und sie beträgt 78 $\frac{1}{2}$ . Württembergische Decimal- (oder 135. Duodecimal-) Kubik- Zoll. Die Schenk- Maas ist in der Regel um den 11ten Theil kleiner als die Maas nach Hell- Eich. Es machen also 11. Schenk- Maas 10. Maas nach Hell- Eich, und 176. Schenk- Maas sind so viel als 160. Maas oder 1. Mimer nach Hell- Eich.

## §. 9. 4) Gewicht.

Das Gewicht ist im gewöhnlichen Handels- Verkehr von zweierlei Art:

## 1) das schwere oder Centner- Gewicht:

- 1. Centner ist 104. Pfund des leichten Gewichts,
- 1. halber Centner 52. Pfund,
- 1. Viertels- Centner 26. Pfund,
- 1. Achtels Centner 13. Pfund.

## 2) Das kleinere Gewicht, welches mit dem Eblnischen ganz übereinstimmt: Das Pfund dieses Gewichts, oder 2. Mark Eblnisch, hat 32. Loth, und das Loth 4. Quentlein.

§. 10. II.) Anwendung der Maasse / I.) des Fuß-Maasses  
a) im Allgemeinen.

Das Fuß- und Ruthen-Maass findet Anwendung bei allen Messungen, sie mögen auf Feldern, oder an Gebäuden, oder an andern Sachen, wozu ein Fuß-Maass nöthig ist, vorgenommen werden. Es findet daher zwischen Feld- und Werk-Schuh kein Unterschied statt.

Eben so wird bei allen Arten von Feldern ein durchaus gleiches Meß beobachtet, und die Größe eines Feldes durch die Zahl der Morgen, Ruthen 2c. ausgedrückt. Wo es bisher gewöhnlich gewesen ist, nach Jaucherten, Mannsmad oder Tagwerken das Feldmeß zu bestimmen, mag es zwar noch fernerhin dabei verbleiben, nur müssen sie die in der Landes-Ordnung Tit. 69. §. 2. bestimmte Größe von anderthalb Württembergischen Morgen haben, und es muß diese Größen-Bestimmung auf der ganzen Orts-Markung eingeführt seyn, mithin nicht der eine Aker nach Jaucherten, und der andere nach Morgen gemessen seyn. Wenn diese beide Bedingungen nicht statt finden, so ist das Morgen-Meß einzuführen.

§. 11. Da bisher die Längen-Ruthe 16. gewöhnliche Schuh betragen hat, gleichwohl aber von vielen Feldmessern zu Erleichterung ihrer Ausrechnungen diese Ruthe in 10. große sogenannte Decimal-Schuh eingetheilt worden ist, und auf diese Art mit der in 10. Schuh abgetheilten neuen Ruthe leicht Verwechslungen und Irrthümer entstehen können, so wird der sogenannte große Decimal-Schuh der Feldmesser hiemit gänzlich abgeschafft, und werden dieselbe angewiesen, sich der neuen zehenschühigen Ruthe zu bedienen.

138 §. 12. Uebrigens kann die bisherige sechszechenschühige Meßstange von den Feldmessern noch fernerhin gebraucht werden; sey es durch Abkürzung auf 15. Schuh (oder  $1\frac{1}{2}$ . Ruthen) oder durch unveränderte Beibehal-

tung der Stange, wenn sie alsdann nur sich bemerken, wie vielmal sie die Stange umgelegt haben, und diese Zahl mit 16. (oder bei der fünfzehenschühigen Stange mit 15.) multipliciren, wodurch sie die Anzahl der Längen-Schuh, und dann, indem sie diese Anzahl der Längen-Schuh mit 10. dividiren, die Anzahl der Längen-Ruthen nach neuem Meß erhalten.

§. 13. b) auf das Holzmeß.

Der Längen-Schuh findet insbesondere auch bei dem Meß des Scheiter-Holzes statt.

Ein Klafter (oder Meß) Scheiterholz soll haben: 6. Schuh in die Höhe, und 6. Schuh in die Breite, und die Länge der Scheiter soll 4. Schuh halten, ohne Unterschied, ob es im Wald verkauft, oder auf den Markt zum Verkauf gebracht werde?

Das Klafter hat 4. Viertel, also jedes Viertel eine Höhe von  $1\frac{1}{2}$ . Schuh, und eine Breite von 6. Schuh. Ein Viertel hat 2. Achtel, das Achtel 2. Klein, und ist daher letzteres der 16te Theil eines Klafters.

Jeder Holzmesser muß neben den Ober- und Boden-Stangen auch zwei in 16. Theile oder in halbe Viertel und Klein abgetheilte Seiten-Stangen, und zur Beurtheilung der Länge einen vierschühigen Stab haben.

Beim Holzmessen ist das Holz auf ebenen Boden zu setzen, oder dem Holz eine ebene Lage zu geben, und so müssen auch die Meß-Stangen ganz senkrecht gestellt werden.

§. 14. Wenn man Brennholz lieber auf dem Stamm, als in Scheitern kaufen will, um nach besondern Bedürfnissen hie und da ein Stück Nutzholz aussondern zu können, so dürfen in diesem Fall nicht 144. Kubit-Fuß solide Holz-Masse für Ein Klafter gefodert werden. Nach wiederholten Versuchen enthält ein wohlaufgesetztes Klafter Stammholz

von Forchen, Roth und Weißtannen	100.	Kubit-Fuß.
„ „ Roth-Buchen, Eichen und Ahorn	98.	— — —
„ „ Ulmen	92.	— — —
„ „ Linden, Erlen, Aspen und Salweiden	90.	— — —
„ „ Weiß- oder Hagenbuchen, Birken	88.	— — —
„ „ Eichen	86.	— — —

Es ist daher der Verkäufer nur diese Anzahl von Kubit-Fuß für den Preis eines Klafters zu geben schuldig, weil das, was zu 144. Kubit-Fuß fehlt, für die Zwischen-Räume der Scheiter abzurechnen ist.

§. 15. Die Reifach-Büscheln oder Wellen, welche bisher eine willkürliche Größe hatten, sollen künftig die Scheiter-Länge, nemlich 4. Schuh, und in der Dike 1. Schuh (oder im Umfang 3. Schuh) haben.

§. 16. 1) auf das Heu- und Dehnd-Meß.

Es kann der Längen-Schuh auch auf das Heu- und Dehnd-Meß angewendet werden.

Eine Höhe, Länge und Breite von 8. Schuh macht eine ganze Wanne, eine Höhe von 4. Schuh bei einer Weite von 8. Schuh ist eine halbe Wanne, sodann machen 2. Schuh Höhe und 8. Schuh Weite eine Viertels-Wanne.

139 In Absicht auf die Art zu messen, bleibt es bei der Vorschrift der Landes-Ordnung Tit. 76.

Diese Messungs-Art findet jedoch nur Statt, wo der Vorrath liegen bleibt, und wo es darum zu thun ist, nach einem anwendbaren Maaßstab die Größe des Vorraths zu erfahren.

§. 17. 2) Der Ehle, 2) im Allgemeinen.

Die Ehle soll nicht nur auf öffentlichen Märkten von Inn- und Ausländern, sondern auch in den Kramläden der Kaufleute und Professionisten, welche mit Ehlen

Waaren handeln, oder nach der Ehle arbeiten, gebraucht werden.

§. 18. b) auf das Maas der Häspel.

Die Garn = Häspel sollen eine Weite entweder von zwei Ehlen oder von anderthalb Ehlen haben. Im ersten Fall geben 1000. Fäden einen ganzen Schneller, im andern Fall aber werden 700. Fäden für einen halben Schneller gerechnet.

§. 19. 3) Des Getreide = Maases.

Die Getreide = Maase sind für alle Arten von Getreide bestimmt, ohne Unterschied, ob es glatte oder rauhe Frucht sey.

Bei Getreide und Mehl wird das Maas mit dem Streichholz abgestrichen, hingegen wird es aufgehäuft bei Sachen, welche um ihrer unregelmäßigen Form willen viele und große leere Zwischenräume lassen, nemlich bei

grünem und dürrem Kern = oder Stein = Obst (in so fern das dürre nicht lieber gewogen werden will) Grundbiren, Eicheln, Bucheln, Nüssen, Hülsenfrüchten, (so lang sie in der Hülse sind,) Zwiebeln, Rüben, außer diesem gewöhnlich auch Kleie und Asche.

Da aber die Menge, welche aufgehäuft werden kann, von dem größern oder kleinern Durchmesser des Maasgefäßes, und selbst von der Form der zu messenden Sachen abhängt, so werden die Käufer und Verkäufer wohl daran thun, wenn sie auf ein eben gelegtes Maas handeln, und den Preis hienach einrichten. Entstehet über das Aufhäufen ein Streit, so soll ein gehäuftes Simri für 1. Simri  $1\frac{1}{2}$ . Bierling ebengelegtes Maas gelten.

§. 20. 4) Des Maases für Flüssigkeiten, a) auf diese selbst.

Die Flüssigkeits = Maase sind vornemlich bei Wein,

Bier, Obstmost, Essig, Brantenwein, Milch &c. anzuwenden.

Mit der Hell-Eich wird der alte, oder auch solcher noch neuer Wein, bei welchem die stärkste Gährung vorüber ist, gemessen; Mit der Trüb-Eich hingegen der Most unter der Kelter, und der = noch in starker Gährung stehende Wein, so lang er noch trüb ist, bis er sich ziemlich abgeklärt (oder verrichtet) hat. Entstehen über letztern Umstand Zweifel, und haben die Kontrahenten nichts anders verabredet, so ist erst nach Alt-Martini (23. Nov.) der neue Wein an lauterer Eich aus dem Keller zu geben.

Die Schenk-Maas in dem oben §. 8. angegebenen Verhältniß findet nur bei Wirthen statt, welche den Ioten Theil des ausgeschenkten Getränks zu Umgeld geben.

Es tritt also der Gebrauch der Hell-Eich in allen Fällen ein, wo weder die Trüb-Eich noch die Schenk-Maas statt finden kann.

§. 21. b) auf das Kalk-Maas.

140 Die Hell-Eich ist zugleich auch das Maas für den gebrannten Kalk. Man mißt denselben mittelst eines Zubers oder einer Kufe, die 4. Fmi oder 40. Maas hält, und 1. Scheffel heißt. Vier Zuber (oder 4. Scheffel) machen 1. Aimer. Wird der Speiß oder Mörtel in Kübeln abgegeben, so soll halten 1. Kübel 4. Hell-Eich-Maase, und 1. Kasten mit Speiß 24. Kübel oder 96. Maase. Auch soll ein Karren oder Kasten voll Sand 8. Kubik-Schuh enthalten.

§. 22. 3) Des Gewichts, a) im Allgemeinen.

Das schwere oder Centner-Gewicht ist in der Regel zu gebrauchen, wenn die zu wägende Sache den vierten Theil des Centners erreicht. Es stehet aber den Kontrahenten frei, in diesem Fall das leichtere Gewicht, oder

auch schon bei einem Achtels-Centner das schwere Gewicht zu bedingen. Das leichte Gewicht findet in der Regel statt, wenn die Waare weniger als ein Viertels-Centner wiegt. Auch der Centner wird mit dem leichten Gewicht gewogen, nur reducirt man am Ende das leichte auf schweres Gewicht, nemlich, man zählt 104. nur für 100, oder 52. nur für 50. u. s. w.

§. 23. b) auf Heu und Dohnd.

Im Kaufen und Verkaufen soll das Heu und Dohnd gewogen werden. Der Centner besteht in 5. Bund, und jeder Bund soll samt dem Band, vor Martini, ehe das Futter getrocknet ist, 21. Pfund, nach Martini aber 20. Pfund, und eine Wanne 1100. Pfund wägen.

§. 24. c) auf Stroh.

In Ansehung des Strohs kann es dabei sein Verbleiben haben, daß es nach der Zahl der Bund, (Schäub, Bosen und Büschel) verkauft werde: 80. Bund machen Ein Fuder.

Es wird also der Unterschied zwischen kleinen und großen Fudern, wovon an einigen Orten jenes 80. und dieses 120. Stük hielt, hiemit aufgehoben. Entsethet über die Größe der Bund ein Streit, so kann gewogen werden: Ein Bund soll alsdann 20. Pfund schwer seyn, wenn nicht anderes Gewicht ausdrücklich bedungen wäre. Eben so gehört ausdrückliche Verabredung dazu, wenn derjenige, welcher Stroh dem Fuder nach kauft, gewirrtes Stroh, (Büscheln) annehmen soll.

§. 25. 6) Durch wen zu messen sey?

In der Regel bleibt es denjenigen, welche bei einer Messung interessirt sind, überlassen, diese selbst unter sich gemeinschaftlich vorzunehmen.

Ausnahmen sind:

- 1) wenn die Messung ein öffentliches Interesse hat,

2) wenn zur Bequemlichkeit des Handels oder zur Sicherheit gegen Bevortheilungen unter öffentlicher Autorität Maasse niedergelegt, und eigene Personen zum Messen obrigkeitlich aufgestellt sind.

§. 26. In der erstern Rücksicht können Felder, deren Flächen = Inhalt gewöhnlich in öffentliche Dokumente eingetragen wird, durch keine andere als geprüfte und **141** verpflichtete Feldmesser vorgenommen werden, wegen deren Prüfung seiner Zeit das Nähere noch wird bestimmt werden.

§. 27. In der andern Rücksicht hat man hauptsächlich bei dem Holz = Einkauf auf Märkten und bei dem Getreide = Handel unter Kornhäusern und Frucht = Schranken, auch bei dem Kalk = Einkauf, der öffentlich aufgestellten Holz = Korn = und Kalk = Messer sich zu bedienen; die Holz = Messer haben die Scheiter so zu legen, daß die leeren Zwischenräume so viel möglich ausgefüllt werden: Die Kornmesser haben aus dem Zuber das Simri so viel möglich mit Einem Zug zu füllen, jedoch ohne Anstößen und Rütteln: Die Kalk = Messer sollen, wenn nach jedem Brand der Kalk verkauft wird, die Kalkstücke so in den Zuber einlegen, daß die Zwischenräume mit den kleinern Stücken ausgefüllt werden. Zugleich haben sie die sogenannten Grieben (Steine die nicht kalkartig sind) und anderes schlechtes Zeug ganz auszuschließen: Das Kalk = Maas soll durchgängig ein ebenes, und nicht aufgeschuftes Maas seyn.

§. 28. III) Polizei = Anstalten zu Erhaltung richtiger Maasse,  
1) Niederlagen von Mutter = und Normal = Maassen.

Zu Bewirkung und Handhabung einer Gleichförmigkeit in den Maassen, sind die Städte Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Hall und Ehingen an der Donau zu Lager = Städten für die Originalien der Normal = Maasse außersehen.

Vordersamst ist daher die Größe der Fuß- und Eulen-Maase nach denjenigen alten Maasen, welche sich bei den Städten Stuttgart und Tübingen befinden, bestimmt, und beiden Städten sind neue hienach genau gefertigte Längen-Maase, die als Originalien künftig gelten sollen, zugestellt worden. Bei den Hohl-Maasen ist der kubische Inhalt des im Jahr 1555. gefertigten Simri-Maases und der Maas nach der Hell-Eich zu Grund gelegt worden, wornach sich der Inhalt der übrigen kubischen Maas-Abtheilungen von selbst ergeben hat, welchem gemäß auch die für die Unter-Abtheilungen vorhandenen alten Original-Gefäße richtig gestellt worden sind: Nicht weniger sind die zum Theil abgenutzten Gewichte mit dem bei dem Königl. Münzamt befindlichen Kölnischen Gewicht wieder in Uebereinstimmung gesetzt worden.

Zugleich sind den Städten Hall und Ehingen von allen Arten von Maasen Exemplarien zugestellt worden, welche mit den in Stuttgart und Tübingen genau übereinstimmen, und daher wie diese als Originalien gelten sollen.

Es sollen nunmehr nach diesen Original- oder Mutter-Maasen die Normal-Maase der übrigen Städte eingerichtet und regulirt werden.

§. 29. Die Lager-Städte haben, wenn sie Normal-Maase für andere Städte oder für Königl. Kameral-Beamten berichten, sich immer der Original-Maase zu bedienen: Damit aber diese nicht durch allzuhäufigen Gebrauch einer Beschädigung ausgesetzt werden, so müssen von denselben die schußfähige Stange, die Ehle, das Simri und die 1 Maas haltenden Gefäße nebst dem Lothgewicht auf Kosten der Stadt noch einmal angeschafft, und diese ausschließlich nur zur Berichtigung der für die eigenen Amts-Angehörigen oder

überhaupt für Privat-Personen bestimmten, Waase gebraucht werden.

142 §. 30. Die bisherigen Alt-Württembergischen Städte haben, da ihre Normal-Waase an den meisten Orten nicht die gehörige Richtigkeit haben werden, dieselbe in Balbe an eine Lager-Stadt zur Rectifikation einzusenden, und den Bedacht zu nehmen, das, was ihnen noch an Maas- und Eich-Geschirren und Werkzeugen abgeht, zu ergängen.

§. 31. Alle Neu-Württembergische Oberamts-Städte haben sich auf ihre Kosten diejenigen Waase anzuschaffen, welche sie udtbig haben, um hienach die einzelne Amts-Angehörigen mit allen Waasen, welche sie nach Verschiedenheit ihrer Gewerbe bedürfen, versehen zu können. Sie haben daher bei einer der 5. Lager-Städte, welche ihnen am bequemsten liegt, die Waase zu bestellen, oder sie selbst verfertigen zu lassen, und zur Rectifikation an das Psecht-Amt der Lager-Stadt zu senden.

§. 32. Kleineren Städten in den alten und neuen Staaten, deren Kräfte es noch nicht zulassen, den ganzen Apparat von Waasen sich anzuschaffen, wird gestattet, einstweilen ihre Amts-Angehörige wegen Anschaffung und Berichtigung ihrer Waase an eine andere ihnen nahe gelegene Amts-Stadt zu verweisen, jedoch haben sie den Bedacht zu nehmen, sich wenigstens nach und nach mit Normal-Waasen zu versehen.

§. 33. 2) Das Psecht-Amt.

Die Berichtigung der Waase ist den obrigkeitlich zu verordnenden Psecht-Aemtern anvertraut. Von den Psechtern soll, wo möglich, einer mit geometrischen Kenntnissen versehen seyn, und ein oder zwei Magistrats-Glieder sollen die nähere Aufsicht über die Psechtungs-Anstalt haben. Es stehet bei der Orts-Obrigkeit, für jede Gattung von Waasen eigene Psechter zu bestellen.

Jedes Maas, welches für richtig erkannt wird, ist mit dem Stempel der Stadt, und, (wenn es thunlich ist) auch mit der Jahrzahl zu bezeichnen.

## §. 34.

Wenn Faß-Führlinge oder noch kleinere Fässer geeicht werden, so ist der Eich-Gehalt nicht auf einen Reif, sondern an den vorderen Faßboden auf eine, gleich in das Gefäß fallende Art einzuschneiden, und zwar so, daß die Zahl der Imi mit größeren, und daneben die Zahl der Maase mit kleineren römischen Zahlen bezeichnet, und jede Zahl in ein Quadrat eingeschlossen werde. Ist es die Hell-Eich, so ist ein H. und wenn es die Trüb-Eich ist, ein T. beizufügen.

## §. 35.

Damit bei den übrigen Flüssigkeits-Maasen der Unterschied leicht bemerkt werde, so soll in Gemäßheit der Landes-Ordnung Tit. 72. §. 3. die Schenk-Maas, als die geringste, nur mit einem Zeichen, die Hell-Eich-Maas mit zwei Zeichen, und die Trüb-Eich-Maas mit drei Zeichen gestempelt oder bezeichnet werden. Gläsernen Ausschank-Gefäßen wird an der gehörigen Stelle ein Hirschhorn eingeschliffen.

## §. 36.

Die Pfechtungen sollen nie durch einen Pfechter allein geschehen, und mit aller Genauigkeit vorgenommen werden. Diese Genauigkeit ist bei den Lager-Städten vorzüglich alsdann anzuwenden, wenn Normal-Maase für andere Städte zu berichtigen sind. Zugleich ist aber auch Vorsicht nöthig, damit die Normal-Maase durch die Manipulation keinen Schaden leiden, und das Längen-Maas durch Anlegung einer Feile, oder durch eine Biegung, so wie der kubische Inhalt der Gefäße durch starkes Anstossen der Seiten oder Bdden nicht verändert werde, wie denn auch nach dem Gebrauch die Normal-

Maase und Stempel jedesmal wieder in gute Verwahrung zu bringen sind.

### §. 37.

Zur richtigen Uebertragung des Fuß=Maases auf neu gefertigte Maasstäbe wird man sich mit Vortheil des Stangen=Zirkels bedienen können.

Zur Untersuchung der Getreide=Maase ist alter wohlgereinigter Delnagen, Keps= oder Lein=Saamen oder Hirse anzuwenden, wovon der nöthige Vorrath auf dem Rathhause aufzubewahren ist. Man muß aber nie mit demselben eine Messung eher vornehmen, als wenn er zuvor 2. bis 3. mal durch den Eich=Trichter (Eich=Kelch) und über den Steg des Simri abgelaufen, und dadurch ganz in vereinzelte Körner zertheilt worden ist. Läßt man den Saamen hernach in ein Gefäß, um es wirklich zu untersuchen, einlaufen, so muß jede Erschütterung, folglich alles Herumlafen im Zimmer, und Anstossen an das Gefäß, unterbleiben.

Gefäße, welche durch Wasser untersucht und berichtigt werden, müssen vorher genau horizontal oder waagrecht gestellt seyn. Sind in solchen Gefäßen, um eine Abstufung der Maase zu bezeichnen, Nägel oder Stifte einzuschlagen, so muß die besonders zu bezeichnende Mitte des Nagels den vollen Gehalt anzeigen.

### §. 38.

Hölzerne Frucht=Maase, welche man bei der Untersuchung zu klein findet, sind nur alsdann als Maas=Gefäße noch brauchbar, wenn wenig fehlt, und wenn noch durch Erhöhung mittelst des Beschlags, oder durch eine Erweiterung mittelst des Schiff=Hobels nachgeholfen werden kann. Das Herausstechen einiger Spähne, wodurch die inneren Seiten des Gefäßes uneben gemacht, die Maase selbst aber verdächtig werden, und den auf=

gedrükten Stempel unzuverlässig machen, wird daher verboten.

§. 39.

Es wird den Städten überlassen, sich einen Vorrath von den verschiedenen Maasen anzuschaffen, und an diejenigen, welche sie nöthig haben, gepfechtet zu verkaufen.

Es steht aber jedem Unterthanen frei, sie bei der Stadt zu kaufen, oder sie sich selbst anzuschaffen, und bei der Stadt gegen die Gebühr rectificiren zu lassen.

§. 40.

3) Wiederholung der Maas-Rectifikationen und Aufsicht über den Gebrauch richtiger Maase.

Da die Maase durch den Gebrauch abgenutzt und in ihrer Form verändert werden können, insbesondere auch die hölzernen Werkzeuge und Gefäße durch Eintrocknen an Länge und kubischem Inhalt verlieren, so müssen die 144 Maase von Zeit zu Zeit untersucht und berichtigt werden.

§. 41.

Es hat daher jede Oberamts-Stadt ihre Haupt-Normal-Maase alle 15. — 20. Jahre an eine Lager-Stadt zur Untersuchung und Rectifikation abzugeben, und nach denselben sodann die Unter-Abtheilungen der Maase selbst zu berichtigen.

§. 42.

Die Untersuchung der Maase gewerbtreibender Personen geschieht auf folgende Art:

So viel diejenige betrifft, welche auf Dörfern oder an Orten wohnen, wo keine eigene Pfechtungs-Anstalt ist, so ist die Anordnung zu treffen, daß alle 3. bis 4. Jahre die Getreide- und Ehlen-Maase und die Gewichte

der Commerciauten auf das Rathhaus der Amts-Stadt eingeliefert und dort untersucht werden.

Zum Beweis der geschehenen Berichtigung ist sodann die Jahrzahl aufzudrücken.

#### §. 43.

Ein gleiches muß auch in der Amts-Stadt in Ansehung der Getreide-Maase der Commerciauten, und derer bei öffentlichen Administrationen geschehen. Was hingegen Ehlen und Gewicht der Gewerb-Leute betrifft, so haben die hiezu bestellten Personen jährlich ein paarmal in den Kram- und Gewerbs-Läden oder Werkstätten unvermuthet nachzusehen, ob richtige und gestempelte Maase vorhanden, und ob neben richtigem Gewicht auch die Waagen gut beschaffen seyen, und die eine Waagschaale, wie die andere, das Gewicht gleich angebe?

#### §. 44.

Diese Visitationen erstrecken sich auch auf die Garnspindel bei denjenigen, welche sie auf den Verkauf verfertigen, oder sich derselben beim Spinnen um den Lohn bedienen, oder das Garn Schnellerweis verkaufen.

#### §. 45.

Die Visitation der zinnernen und gläsernen Trink-Geschirre der Wirthe ist den Umgeldern oder Zoll- und Umgelds-Visitatoren zu übertragen.

#### §. 46.

Ueberhaupt ist überall, wo nach Maasen und Gewicht verkauft zu werden pflegt, von Polizeiwegen öfters nachzusehen, theils ob man sich richtiger und gestempelter Maase bediene, theils ob eine verkäufliche oder verkaufte Waare ihr rechtes Maas und Gewicht habe? Es sind daher Visitationen an Jahr- und Wochen-Märkten, besonders aber in letzterer Hinsicht, ob

nämlich die Waare ihr richtiges Gewicht habe? öfters Brod = und Fleischwägungen zu veranstalten.

§. 47.

Was die Wein = Eichen betrifft, welche unter den Keltern aufgestellt sind, um hienach Abgaben zu entrichten, oder den verkauften oder sonst abzugebenden Wein zu eichen, so hat es dabei fernerhin sein Verbleiben, daß sie jährlich vor Anfang der Weinlese aufs neue untersucht und berichtigt werden sollen.

§. 48.

Wenn das Maas einer Sache auf eine glaubwürdige Art bezeugt werden soll, oder, wenn Gewerbe getrieben wird, so wie bei öffentlichen Administrationen, sind keine andere als gestempelte Gefässe und Werkzeuge zulässig.

Wer zum Einkauf oder Verkauf sich ungestempelter Gefässe bedient, macht sich hiedurch straffällig, daher jeder Hausvater wohl daran thun wird, wenn er die zu seinem Privat = Gebrauch vornehmlich gewidmeten Maasse berichtigen und stempeln läßt, um in jedem Fall davon Gebrauch machen zu können.

§. 49.

Die Bestimmung der Psechtungs = Gebühren bleibt vor der Hand den Magistraten überlassen. Sie haben hiebei einen Unterschied zu machen, ob man neue Maasse zu berichtigen, oder nur den Gehalt älterer schon vormals berichtigten Gefässe aufs neue zu prüfen, auch, ob man viele auf einmal, oder nur ein einzelnes zu untersuchen habe?

Die Gebühren sind zwar mäßig, jedoch so zu bestimmen, daß die damit bemühten Personen belohnt werden können, etwas weniges aber der Kasse, aus wel-

cher die Normal-Maase angeschafft und unterhalten werden, zufalle.

§. 50.

4) Reductions-Tabellen.

Zur Belehrung der Unterthanen und Behörden an denjenigen Orten, in welchen bisher andere Maase im Kaufen und Verkaufen oder bei Entrichtung und Erhebung der Natural-Abgaben eingeführt waren, sind über das Verhältniß ihrer vorigen und der neuen Maase theils bereits schon Vergleichungs-Tabellen an die betreffenden Behörden abgegangen, theils ist, daß solches noch geschehe, das Nöthige verfügt.

Es haben daher die Orts-Obrigkeiten für die Bekanntmachung dieser Maas-Verhältnisse zu sorgen, und besonders auch Abschriften davon an die Rathhäuser, Kornhäuser oder andere öffentliche Orte affigiren zu lassen.

§. 51.

Sämmtliche Königl. Ober-Beamten, auch übrige Amts- und Orts-Vorsteher haben, um die beabsichtigte Maas-Uniformität ungehindert in Gang zu bringen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch in Zukunft ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten, damit die Maase in einem vorschriftmäßigen Zustand erhalten, und überall im Handel und Verkehr mit Inn- und Ausländern richtige Maase angewendet werden.

R. W. d. d. 6. Dec. 1806. den Persönlichen Adel gewisser Klassen von Staats-Dienern, incl. der Ordens-Mitter betr.  
(neu aufgenommen.)

Se. Königl. Majestät haben Sich gnädigst bewogen gefunden, allen Geheimen Rätthen, Direktoren und Vice-Direktoren der Kollegien und Departements,